

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 211/17

312 O 529/16

LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schildzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Kläger und Berufungskläger -

[REDACTED]

gegen

CRIF Bürgel GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED] Radtkoferstraße 2, 81373 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

[REDACTED]

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 08.01.2019:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14.11.2017, Aktenzeichen 312 O 529/16, wird gem. § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.
4. Der Streitwert der Berufung wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Die Zurückweisung der Berufung erfolgt gem. § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss.

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts und der Anträge erster Instanz wird zunächst auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte nur hinsichtlich der mit den Klaganträgen zu I.1 und II. geltend gemachten Ansprüche antragsgemäß verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Urteilsgründe wird verwiesen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung verfolgt der Kläger seine Klage wegen der Klaganträge zu Ziff. I.2 und I.3 weiter.

Er ist der Auffassung, die Ansprüche seien begründet. Entgegen der Annahme des Landgerichts handele es sich bei der Vorschrift des § 34 BDSG a.F., deren Verletzung durch die Beklagte er rügt, um eine Vorschrift i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG und auch um eine Verbraucherschützende Norm sowie eine marktverhaltensregelnde Norm i.S. des § 3a UWG. Die angegriffenen Angaben seien auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG unzulässig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte - unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 14. November 2017, Az. 312 O 529/16 - auch hinsichtlich der Klaganträge zu Ziff. I. 2 und I.3 wie erstinstanzlich beantragt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Senat hat den Kläger mit Beschluss vom 16.11.2018 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, die Berufung des Klägers durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Auf den Hinweisbeschluss wird verwiesen.

Der Kläger hat dagegen mit Schriftsatz vom 21.12.2018, auf den verwiesen wird, Einwendungen erhoben.

Ergänzend wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Das Rechtsmittel des Klägers hat nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht die Klage wegen der Klaganträge zu Ziff. I.2 und I.3 abgewiesen.

Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 16.11.2018 verwiesen. Der Schriftsatz der Klagepartei vom 21.12.2018 gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Würdigung.

Der Kläger befasst sich darin im Wesentlichen mit den Regelungen der seit dem 25.05.2018 geltenden DS-GVO und meint, es sei im Falle einer - wie vorliegend - Gesetzesänderung zu prüfen, ob die angegriffenen Handlungen auch nach der neuen Rechtslage - wovon der Kläger ausgeht - unzulässig seien. Im Übrigen sei § 34 BDSG a.F., dessen Regelungsgehalt sich nunmehr in Art. 15 DS-GVO wiederfinde, entgegen der Annahme des Landgerichts und des Senats eine marktverhaltensregelnde Norm i.S. des § 3a UWG. Das gelte auch für die neue Rechtslage. Es handele sich bei den angegriffenen Handlungen entgegen der Annahme des Senats zudem um geschäftliche Handlungen i.S. des § 2 Abs. 1 (wohl: Ziff. 1) UWG.

Mit diesen Ausführungen stellt der Kläger im Wesentlichen seine Ansichten gegen die des Senats, der auch angesichts der Einwendungen des Klägers an seiner im Hinweisbeschluss dargelegten Ansicht festhält. Soweit der Kläger meint, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssten die angegriffenen Handlungen auch unabhängig davon, ob neue Verletzungshandlungen unter der Geltung neuen Rechts vorgetragen seien, darauf überprüft werden, ob sie auch nach der Gesetzesänderung - hier der Geltung der DS-GVO und des auf dessen Grundlage geänderten BDSG n.F. - unzulässig seien, befindet sich der Kläger in einem Irrtum. Die angeführte Rechtsprechung basiert auf dem Umstand, dass geltend gemachte Unterlassungsansprüche in die Zukunft wirken und deshalb nichts verboten werden kann, das nach der - gegebenenfalls geänderten - Rechtslage zwar ursprünglich zum Zeitpunkt der die Wiederholungsgefahr begründenden Handlung rechtswidrig war, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung aber inzwischen erlaubt ist. Dagegen sind etwaige Handlungen, die in der Vergangenheit begangen wurden, nicht schon per se auf ihre Übereinstimmung mit der neueren Rechtslage zu überprüfen, wenn sie - wie nach der im Hinweisbeschluss des Senats vertretenen Auffassung - schon nach der zum Zeitpunkt der vorgetragenen Handlung geltenden Rechtslage zulässig waren und nicht verboten werden konnten. Eine Wiederholungsgefahr ist in einem solchen Fall - wie im Streitfall - nicht schon begründet. Deshalb ist es an dem Anspruchsteller, eine die Wiederholungsgefahr begründende Handlung unter der Geltung geänderten Rechts vorzutragen, um etwaige Unterlassungsansprüche schlüssig begründen zu können. Daran fehlt es im Streitfall.

II.

Die Rechtssache hat entgegen der Ansicht des Klägers keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich und eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht